

IV ZR 102/63

2522 027

Verkündet am
19. Februar 1964

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Johann B [REDACTED], G [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts Köln vom 28. Februar 1963
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb vor dem zweiten Weltkrieg in G [REDACTED] eine Tankstelle mit angeschlossener Reparaturwerkstatt sowie ein Kraftdroschkenunternehmen mit vier konzessionierten Fahrzeugen. Außerdem hatte er eine größere Anzahl von nichtkonzessionierten Personenkraftwagen laufen, die er mit Fahrer oder an Selbstfahrer vermietete. Nach dem Ausbruch des Krieges mußte der Kläger die Tankstelle schließen. Ferner wurden ihm bis Anfang 1941 drei oder vier Taxikonzessionen entzogen. Die übrigen Fahrzeuge meldete der Kläger nach und nach bei der Zulassungsstelle ab; teils waren sie ihm beschlagnahmt worden, teils konnte er sie wegen der Kraftstoffrationierung nicht mehr vermieten. Von 1942 bis zum Kriegsende hatte der Kläger nur noch einen Wagen als Taxe laufen. Als im September 1944 G [REDACTED] geräumt werden sollte, setzte sich der Kläger mit seiner Frau in einen Ort an der deutsch-niederländischen Grenze ab. Dort wurde er nach der Besetzung durch alliierte Truppen interniert und bis zum Juni 1945 in einem Lager festgehalten.

Der Kläger beansprucht unter anderem Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch wesentliche Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde hat er vorgebracht, die Parteidienststellen hätten ihn als politisch unzuverlässig angesehen. Er habe seinerzeit Juden versteckt und über die Grenze gebracht. Dieser

- 3 -

uneigennützigem Einsatz habe zu Maßnahmen gegen ihn geführt. Im Juni 1939 sei er für drei Tage und am Karfreitag 1940 für drei Wochen inhaftiert worden. Seine Tankstelle sei 1940 aus politischen Gründen geschlossen worden. Ferner sei er von Behördenaufträgen ausgeschlossen und öffentlich als Steuersünder angeprangert worden.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und mit dieser, abgesehen von anderen Entschädigungsansprüchen, zunächst unter Einstufung in den höheren Dienst für einen Entschädigungszeitraum vom 1. Mai 1940 bis zum 1. Januar 1947 eine Kapitalentschädigung verlangt.

Er hat ergänzend vorgetragen, wegen seiner politischen Unzuverlässigkeit seien ihm auch drei Mietwagenkonzessionen entzogen worden.

Das Landgericht hat durch Grundurteil ausgesprochen, daß der Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Das Urteil ist innerhalb der Berufungsfrist nicht angefochten worden.

Nach weiterer Verhandlung hat das Landgericht das beklagte Land durch Schlußurteil verurteilt, an den Kläger für Schaden im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 7 660 DM zu zahlen, und die weitergehende Klage wegen Berufsschadens abgewiesen.



Das beklagte Land hat gegen das Schlußurteil Berufung eingelegt und beantragt, die Klage hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung wegen Berufschadens der Höhe nach abzuweisen.

Während der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht anhängig war, hat der Kläger in einer auch dem beklagten Land zugegangenen Erklärung ausgesprochen, daß er die Rente wähle. Er hat beantragt, die Berufung des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das beklagte Land verurteilt werde, an ihn unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente und für die vorhergehende Zeit eine Entschädigung in Höhe eines Jahresbetrages zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat das Schlußurteil des Landgerichts geändert und die wegen des Berufschadens erhobene Klage in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, beantragt der Kläger, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise, die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen und nach den letzten Anträgen zur Klage zu erkennen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat dadurch, daß er während des zweiten Rechtszugs nach dem Ablauf der Berufungsfrist einen Schriftsatz eingereicht hat, in dem er die Rentenwahl erklärt und einen entsprechenden Antrag gestellt hat, unselbständige Anschlußberufung eingelegt (§ 209 Abs. 1 BEG, § 268 Nr. 3, § 521 Abs. 1, § 522 a ZPO). Als Begründung der Anschlußberufung reicht unter den gegebenen Umständen die in dem Schriftsatz enthaltene Erklärung der Rentenwahl aus.

Die Anschlußberufung ist jedoch unbegründet, während das Berufungsgericht mit Recht der Berufung des beklagten Landes stattgegeben und die Klage wegen Berufsschadens in vollem Umfang abgewiesen hat. Ohne Rechtsirrtum ist nämlich das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger keine Kapitalentschädigung wegen Beschränkung in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit zusteht. Damit entfällt auch das von ihm geltend gemachte Recht auf eine Rente. Es setzt voraus, daß ein Anspruch auf eine Kapitalentschädigung gegeben ist, an deren Stelle es tritt (§ 81 BEG).

2. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß das von dem Landgericht erlassene Grundurteil einer erneuten Entscheidung über den Grund des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs nicht entgegenstehe. Das Grundurteil sei unzulässig gewesen und habe daher keine Rechtskraft erlangen können.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

Im Entschädigungsverfahren ist ein Grundurteil nicht zulässig, wenn die Tatsachen, die für die Anerkennung des Anspruchs seinem Grunde nach und für die Höhe des Anspruchs maßgebend sind, zum Teil dieselben sind, zum Teil in engem Zusammenhang miteinander stehen und es deshalb kaum durchführbar und jedenfalls in hohem Maße unzweckmäßig und verwirrend ist, daß getrennte Entscheidungen über den Grund und den Betrag des Anspruchs ergehen. Der erkennende Senat hat zunächst in einem Urteil vom 6. Juni 1962 IV ZR 41/62 (RzW 1962, 453 Nr. 16) dargelegt, daß diese Voraussetzungen für den Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zutreffen. In einem weiteren Urteil vom 12. Juli 1963 IV ZR 314/62 (RzW 1964, 29 Nr. 17) hat er näher ausgeführt, daß dasselbe für den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt. Daran ist festzuhalten. Das Berufungsgericht ist in dem angefochtenen Urteil, das vor der zweiten angeführten Entscheidung des Senats ergangen ist, auf Grund ähnlicher Erwägungen zu demselben Ergebnis gelangt. Allerdings würde auch dann, wenn das Grundurteil zulässig wäre, die Annahme einer wesentlichen Beschränkung der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 66 Abs. 3 BEG für das Betragungsverfahren nicht bindend sein und die Abweisung der Klage mit der Begründung, daß sich die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 BEG nicht feststellen ließen, nicht unmöglich machen, wie ebenfalls in dem Urteil des Senats vom 12. Juli 1963 gesagt wird; den gegenteiligen Erwägungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden.

Da aber dem Grundurteil von vornherein keine Wirkung zukommt, war das Berufungsgericht in dem weiteren Verfahren entgegen der Auffassung der Revision auch in der Beurteilung der Frage, ob der Kläger aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt wurde, frei. Es trifft auch nicht zu, daß, wie die Revision meint, das beklagte Land die in dem Grundurteil festgestellten Tatsachen nach § 176 Abs. 2 BEG als erwiesen habe gelten lassen, da es das Grundurteil nicht angegriffen habe, und daß es sie weiter gegen sich gelten lassen müsse, da eine solche Erklärung unwiderruflich sei. Die angeführte Vorschrift betrifft die Beweiswürdigung. Bei dieser wird das Gericht nicht durch das Prozeßverhalten einer Partei, insbesondere nicht durch ein Geständnis, rechtlich gebunden (Urteil des Senats vom 6. April 1960 IV ZR 196/59, RzW 1960, 408 Nr. 76), abgesehen davon, daß sich nicht ohne weiteres annehmen läßt, das beklagte Land habe dadurch, daß es gegen das Grundurteil kein Rechtsmittel eingelegt habe, den in diesem festgestellten Sachverhalt als Grundlage für das weitere Verfahren gelten lassen wollen.

3. Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß die Tankstelle des Klägers mit der angeschlossenen Reparaturwerkstatt im Jahre 1940 aus Verfolgungsgründen geschlossen wurde. Auch daran, daß der Entzug von drei Mietwagenkonzessionen aus solchen Gründen erfolgt sei, hat das Berufungsgericht erhebliche Zweifel, doch ist es zugunsten des Klägers davon ausgegangen, daß die an sich sachlich zu vertretenden Maßnahmen vom Landratsamt deswegen gegen ihn getroffen worden seien, weil die Kreisleitung der NSDAP sie durchgesetzt habe, um den Kläger als eine politisch

unzuverlässige Person zu treffen und zu schädigen. Diese auf der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beruhende Beurteilung des Sachverhalts ist aus Rechtsgründen nicht angreifbar. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG verletzt hat, wie die Revision ohne nähere Angaben ganz allgemein rügt. In der Revisionsinstanz ist ebenfalls nur davon auszugehen, daß die Entziehung der drei Mietwagenkonzessionen eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme war.

4. Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil weiter ausgeführt, daß der Kläger Entschädigung zu beanspruchen hat, soweit für die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen Verfolgungsgründe ursächlich waren und durch sie in der Gesamtzeit der Schädigung eine Einkommensminderung von mehr als 25 % gegenüber dem in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung erzielten Einkommen eintrat (Urteile des Senats vom 29. April 1959 IV ZR 313/58, RZW 1959, 401 Nr. 45, und vom 20. November 1959 IV ZR 142/59, RZW 1960, 131 Nr. 31, ferner Beschluß vom 9. Januar 1963 IV ZB 347/62).

Die wiederum dem tatsächlichen Bereich angehörende Feststellung des Berufungsgerichts, die Einkommensminderung, die durch die Verfolgung gegenüber dem in den letzten drei vorhergehenden Jahren erzielten Einkommen eingetreten sei, habe den nach § 66 Abs. 3 BEG vorausgesetzten Prozentsatz von 25 nicht erreicht, ist gleichfalls unangreifbar. Dabei ist erheblich, daß die im Rahmen des § 66 Abs. 3 BEG erheblichen Tatsachen sich auf den Umfang des durch die Verfolgung entstandenen Schadens beziehen und im gerichtlichen

Verfahren nach Maßgabe des § 287 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen sind. Es ist auch in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht gegen § 176 Abs. 2 BEG verstoßen hat. Die Revision hätte im einzelnen darlegen müssen, worin sie einen solchen Verstoß erblickt.

Wenn das Berufungsgericht bei der Feststellung des Nettogewinns des Klägers aus der Reparaturwerkstätte in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung statt auf die Zeit vom 1. Oktober 1937 bis zum 30. September 1940 auf die Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum 30. September 1940 abgestellt hat, so handelt es sich dabei, wenn nicht um einen Schreibfehler, um ein offenkundiges Versehen, das die Entscheidung im Ergebnis nicht beeinflußt haben kann; denn selbst wenn man die Einkünfte aus der Reparaturwerkstatt, die durch die Verfolgung nicht beeinträchtigt wurden, ganz außer acht ließe, würde sich nach den getroffenen Feststellungen immer noch eine verfolgungsbedingte Einkommensminderung von weniger als 25 % ergeben.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei der Schätzung des Gewinns aus dem Betrieb von vier konzessionierten Mietfahrzeugen die vom Kläger für seine Angaben angebotenen Beweise nicht erschöpft, indem es den früher bei dem Kläger angestellten Kraftfahrer D. nicht vernommen habe, der dafür benannt worden sei, daß mit jedem Kraftwagen im Jahr durchschnittlich 70 000 km gefahren worden seien. Auf diesen Beweisantrag brauchte das Berufungsgericht schon deshalb nicht einzugehen, weil der Kläger ihn nur im ersten Rechtszug gestellt und als Berufungsbeklagter nicht auf ihn Bezug genommen hat. Seine auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 4. Mai 1962 nochmals

aufgestellte Behauptung, jedes Fahrzeug habe im Jahr durchschnittlich 70 000 km gefahren, und er könne zum Miet- und Leihwagengeschäft nur wiederholen, was er bisher schon vorgetragen habe, läßt sich nicht als eine Wiederholung auch des Antrags auffassen, den Kraftfahrer D. [REDACTED] als Zeugen über die jährlich gefahrenen Kilometer zu vernehmen, und die auf Seite 4 des genannten Schriftsatzes erfolgte Bezugnahme auf Beweisantritte in dem erstinstanzlichen Schriftsatz, in dem auch D. [REDACTED] benannt war, betrifft den Verdienst aus der Tankstelle und nicht die Anzahl der mit den Fahrzeugen gefahrenen Kilometer. Im übrigen hätte der Kläger mindestens nach Durchführung der Beweisaufnahme, zu der er in dem Schriftsatz vom 29. November 1962 Stellung genommen hat, erklären müssen, welche Beweiserhebung er weiterhin für erforderlich hielt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht in Anwendung des § 287 ZPO die je Fahrzeug jährlich gefahrenen Kilometer auf der Grundlage der Auskunft des Verbandes des Verkehrsgewerbes Nordrhein vom 28. September 1961 ermittelt hat.

Beizutreten ist der Auffassung des Berufungsgerichts, daß auch bei der nach § 66 Abs. 3 BEG erheblichen Feststellung, ob sich die verfolgungsbedingte Einkommensminderung auf mehr als 25 % beläuft, derjenige Teil der Einkünfte nicht zu berücksichtigen ist, der sich als Ertrag des in dem Geschäft des Verfolgten investierten Kapitals darstellt (§§ 1, 14 Abs. 2 3. DV-BEG).

Das angefochtene Urteil ist schließlich auch nicht deshalb zu beanstanden, weil es für die Gesamtzeit der Schädigung den Prozentsatz der verfolgungsbedingten Einkommensminderung an dem in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung erzielten Einkommen gemessen, eine gleichbleibende verfolgungsbedingte Ertragsminderung angenommen und im Hinblick darauf davon abgesehen hat, das Ende des Entschädigungszeitraums festzustellen. Bei dieser Berechnung kann die verfolgungsbedingte Einkommensminderung niemals gegenüber dem Einkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung das in § 66 Abs. 3 BEG für einen Entschädigungsanspruch vorausgesetzte Ausmaß erreicht haben.

5. Nach alledem hat das Berufungsgericht mit Recht der Berufung des beklagten Landes stattgegeben und die Klage auf Entschädigung wegen Berufsschadens in vollem Umfang abgewiesen. Es wäre angebracht gewesen, wenn das Berufungsgericht ausdrücklich auch die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen hätte. Einer Änderung des entscheidenden Teils des angefochtenen Urteils bedarf es jedoch nicht, da über dessen Inhalt und Bedeutung kein Zweifel besteht.

Nicht zu beanstanden ist es schließlich, daß das Berufungsgericht dem Kläger die gesamten außergerichtlichen Kosten der ersten beiden Rechtszüge auferlegt hat (§ 209 Abs. 1 BEG, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 2 ZPO).

Die Revision des Klägers muß daher zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr.Loewenheim